

Wiedergewinnung im Tourismus	1	Steuerbonus für betriebliche Investitionen.....	3
Digitale Archivierung der elektronischen		Bestätigungen online abrufbar.....	4
Rechnungen	2	Zum Jahresende	4

WIEDERGEWINNUNG IM TOURISMUS

Kürzlich wurden in Umsetzung des Planes für die EU-Wiederaufbauhilfe für den Tourismussektor ein Steuerbonus und ein Verlustbeitrag für Maßnahmen zur Energieeinsparung und Wiedergewinnung von touristischen Strukturen eingeführt.

Mit dem Gesetzesdekret 152/2021 werden 2,4 Milliarden Euro in Form von Steuerguthaben bzw. Beiträgen für die Energieeinsparung, Digitalisierung, Anpassung an die Bestimmungen der Sicherheit und der Beseitigung von architektonischen Hindernissen für den Sektor Tourismus bereitgestellt; dabei entfällt der Hauptteil von 1,7 Milliarden Euro auf die reine Energieeinsparung.

Mögliche Begünstigte dieses neuerlichen Beitrags sind Betriebe des Beherbergungssektors, Urlaub auf dem Bauernhof Betriebe, Campingplätze und andere Tätigkeiten im Tourismus wie Messen, Spa, Themenparks und Thermaldienstleistungen. Gefördert werden Maßnahmen die ab dem 7. November 2021 und innerhalb 31. Dezember 2024 durchgeführt werden. Maßnahmen, die vor dem 7. November 2021 und ab dem 1. Februar 2020 begonnen wurden und am 7. November 2021 noch nicht abgeschlossen waren, können berücksichtigt werden, wenn die betreffenden Kosten nach dem 7. November 2021 getragen wurden bzw. werden. Folgende Ausgaben sind förderungswürdig:

1. Steigerung der Energieeffizienz und Erdbebensicherheit,
2. Beseitigung von architektonischen Barrieren,
3. Bauarbeiten für die außerordentliche Instandhaltung, die Renovierung und Restrukturierung
4. Realisierung von Thermalschwimmbädern,
5. Digitalisierungsmaßnahmen (Wi-Fi Anlagen, Erstellung von Web-Seiten für Mobilsysteme, Programme für die Direktvermarktung und Buchungssysteme, Boniersysteme).

Steuergutschrift und zusätzlich Kapitalbeitrag:

Die Ausgabe wird mit 80% der getragenen Spesen in Form eines steuerfreien Steuerbonus gefördert und kann über F24 mit anderen Steuern ab dem Folgejahr der Ausgaben verrechnet werden. Das Steuerguthaben kann auch an Banken bzw. anderen Finanzintermediären abgetreten werden.

Neben dem Steuerbonus kann für dieselben Spesen auch ein Verlustbeitrag in Höhe von maximal 50 Prozent der getragenen Kosten bis zu einem maximalen Beitrag von 40.000 Euro beantragt werden. Zudem stehen eventuell folgende Zusatzbeiträge zu, wobei eine definitive Deckelung bei insgesamt 100.000 Euro vorgesehen ist:

- bis zu 30.000 Euro, wenn die Eingriffe einen Spesenanteil für die Digitalisierung und für die technische und energetische Innovation von mindestens 15 Prozent der Gesamtspesen beinhalten;
- bis zu 20.000 Euro für das weibliche Unternehmertum;
- bis zu 10.000 Euro für Unternehmen mit Unternehmenssitz in den Regionen Südtaliens

Auch der Verlustbeitrag ist steuerfrei und wird einmalig nach Projektabschluss ausbezahlt. Die Antragstellung hat mittels telematischen Ansuchens zu erfolgen. Es sind begrenzte Finanzmittel vorgesehen, die nach der chronologischen Reihenfolge der Gesuchstellung (Click-Day) vergeben werden, bis zur Erschöpfung der vorgesehenen Geldmittel (100 Mio für 2022, 180 Mio für jeweils 2023, 2024 und 40 Mio für 2025), wer also zuerst kommt, mahlt zuerst. Leider ist diese Vorgangsweise nicht immer sehr gerecht.

Der Antrag ist nicht mit anderen Förderungen für dieselben Ausgaben kumulierbar.

Für die genaue Definition und Eingrenzung der förderbaren Spesen wird vom Ministerium für den Tourismus eine entsprechende Durchführungsbestimmung erwartet.

Was ist aus dem „Alten“ Hotelbonus für 2019+2020+2021 geworden?

Für Wiedergewinnungsarbeiten von Beherbergungsbetrieben, die vor dem 7. November 2021 durchgeführt bzw. fertiggestellt wurden, wird auf die von Artikel 79 des Gesetzesdekrets Nr. 104/2020 vorgesehenen Bestimmungen verwiesen. Es handelt sich dabei um das bereits aus der Vergangenheit bekannte Regelwerk für den Hotelbonus für Wiedergewinnungsarbeiten.

Anspruchsberechtigte sind bekanntlich die Beherbergungsbetriebe, die zum 1. Januar 2012 Bestand hatten, die Thermaleinrichtungen und die Beherbergungen im Freien (z. B. Campingplätze). Förderbar sind Investitionen, die vom 1. Januar 2020 bis zum 7. November 2021 getätigt wurden. Die Höhe des Steuerbonus beträgt 65 Prozent der getragenen Spesen bis zu einem maximalen Bonusbetrag von 200.000 Euro. Der Bonus kann ausschließlich über das Modell F24 verrechnet werden.

Der Steuerbonus kann für folgende Maßnahmen in Anspruch genommen werden:

- Außerordentliche Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten;
- Arbeiten zum Abbau von architektonischen Barrieren;
- Arbeiten zur Steigerung der Energieeffizienz;
- Arbeiten zur Erdbebensicherheit;
- Anschaffung von Möbel und Einrichtungsgegenständen

Als bindende Voraussetzung für die Inanspruchnahme gilt auch diesmal, dass zu allen Maßnahmen auch wieder Ausgaben für die Energieeffizienz und/oder die Erdbebensicherheit getätigt wurden.

Für die Förderung sind auch hier vom Staat begrenzte Finanzmittel vorgesehen und die Beträge werden nach der Reihenfolge der Gesuchabgabe (Click-Day) vergeben.

Auch diese Begünstigung ist nicht mit anderen Förderungen für dieselben Ausgaben kumulierbar.

Allerdings fehlt auch hier die Durchführungsbestimmung und somit ist auch hier die Sache nicht abwickelbar.

DIGITALE ARCHIVIERUNG DER ELEKTRONISCHEN RECHNUNGEN

Bei der „digitalen Archivierung“ oder „elektronischen Archivierung“ handelt es sich um ein gesetzlich vorgeschriebenes technisches Verfahren zur elektronischen Erstellung und Archivierung von Dokumenten.

Mit der Pflicht zur elektronischen Rechnungslegung bei allen Geschäftsbeziehungen (mit gewissen Ausnahmefällen) ist auch die Verpflichtung zur elektronischen Archivierung derselben eingeführt worden, und zwar für:

- gewöhnliche Rechnungen;
- vereinfachte Rechnungen;
- Gutschriften;
- eventuelle Anhänge der oben genannten Dokumente (zum Beispiel: Spesennoten bei Anfragen von Rückerstattungen).

Andere Dokumente und Register sind in der Regel davon ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind selbstverständlich auch die Einkaufsrechnungen aus dem Ausland.

Normalerweise erfolgt die „elektronische Archivierung“ mittels der Buchhaltungssoftware oder mittels dem von der Agentur der Einnahmen bereitgestellten Dienst.

Archivierung über die von uns verwendete bzw. bereitgestellte Software „Zucchetti AGO“

Für die von uns genutzte/bereitgestellte Software ist ein Dienst für die digitale Archivierung enthalten, ohne

dass ein Eingriff von Ihrer Seite erforderlich ist. Rechnungen, welche nicht über AGO laufen (wie zum Beispiel solche, die aufgrund eines technischen Fehlers nicht auf dem Portal erscheinen aber trotzdem im Abschnitt „fatture e corrispettivi“ auf dem Portal der Agentur der Einnahmen erhalten wurden, oder GSE-Rechnungen), müssen manuell importiert werden. Nach dem erfolgten Import werden diese automatisch archiviert.

Archivierung durch eine externe Software (z.B. Aruba oder das eigene Buchhaltungsprogramm)

Diese Lösung gilt für Kunden mit eigener Buchhaltungssoftware, d.h. für diejenigen, die sich für eine andere Software zur Verwaltung der elektronischen Rechnungen entschieden haben. In diesem Fall wird die Archivierung vom Softwareanbieter vorgenommen, wobei Sie sich diesbezüglich persönlich über den Ablauf erkundigen müssen.

Archivierung über die Agentur der Einnahmen

Auch die Agentur der Einnahmen bietet auf dem Portal „Fatture e Corrispettivi“ eine Möglichkeit zur Archivierung an (es muss hierfür eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden).

Weiters erinnern wir Sie daran, dass die elektronischen Rechnungen innerhalb von drei Monaten nach der Frist für die Einreichung der Steuererklärung des Bezugsjahres archiviert werden müssen. Für Unternehmen, welche die Bilanz am 31. Dezember abschließen, muss die Steuererklärung innerhalb 30. November des Folgejahres versendet werden und daher läuft die Aufbewahrungsfrist der Daten Ende Februar des zweiten Folgejahres ab (zum Beispiel: Rechnungen des Jahres 2020 müssen innerhalb Februar 2022 archiviert werden).

STEUERBONUS FÜR BETRIEBLICHE INVESTITIONEN

Der Steuerbonus für Neuinvestitionen wird ab 2022 von derzeit 10% auf 6% bzw. für Investitionen im Bereich Industrie 4.0 von 50% auf 40% (bei Investitionssumme bis zu 2,5 Mio. Euro) gesenkt.

Die höheren Prozentsätze können noch bis 31. Dezember 2021 beansprucht werden. Falls Sie beabsichtigen Neuinvestitionen zu tätigen, empfehlen wir Ihnen diese eventuell vorzuziehen. Der höhere Prozentsatz kann auch angewandt werden, falls bis zum 31. Dezember 2021 der entsprechende Auftrag erteilt wurde (Auftragsbestätigung des Lieferanten), eine Anzahlung von 20% geleistet wurde und die Lieferung und Integration innerhalb 30. Juni 2022 erfolgt.

Investitionen	vom 16.11.2020 bis 31.12.2021 (oder bis 30.06.2022)	vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 (oder bis 30.06.2023)
<i>Materielle Anlagegüter</i>	10% (15% für Güter „Smart Working“) der Kosten bis zu max. Kosten von 2 Mio. Euro	6% der Kosten bis zu max. Kosten von 2 Mio. Euro
<i>Immaterielle Anlagegüter</i>	10% (15% für Güter „Smart Working“) der Kosten bis zu max. Kosten von 1 Mio. Euro	6% der Kosten bis zu max. Kosten von 1 Mio. Euro
<i>Investitionen „Industrie 4.0“ lt. Anhang A DL. 232/2016</i>	50% bis zu 2,5 Mio. Euro 30% von 2,5 bis 10 Mio. Euro 10% von 10 bis zu 20 Mio. Euro	40% bis zu 2,5 Mio. Euro 20% von 2,5 bis zu 10 Mio. Euro 10% von 10 bis zu 20 Mio. Euro

Zugangsvoraussetzungen

- Weiterhin gilt die Pflicht, auf der Rechnung des Lieferanten den Gesetzesbezug anmerken zu lassen, und zwar den „art. 1, commi 1054 – 1058, della L. 178/2020“. Der Gesetzesbezug muss direkt in den Rechnungstext aufgenommen werden.
- Die Einnahmenagentur hat bestätigt, dass der Vermerk evtl. auch nachträglich händisch ergänzt werden kann. Dennoch empfehlen wir, den Verweis weiterhin bereits durch den Lieferanten anbringen zu lassen.
- Einhaltung der Arbeitssicherheitsbestimmungen;
- Fristgerechte Einzahlung der Sozialabgaben;
- Wenn die begünstigten Investitionsgüter innerhalb 31.12. des zweiten Jahres nach dem Jahr der

Inbetriebnahme/Vernetzung entgeltlich veräußert werden oder für Produktionsstätten im Ausland bestimmt werden, wird das Steuerguthaben entsprechend reduziert.

- Bei Investitionen im Bereich Industrie 4.0 muss eine Mitteilung an das MISE (Ministerio dello Sviluppo Economico) erfolgen. Falls der Einzelwert der Investitionen den Betrag von 300.000 Euro übersteigt, wird ein beeidetes Schätzgutachten eines Sachverständigen benötigt. Unter diesem Betrag reicht eine Ersatzerklärung des gesetzlichen Vertreters. Um kein Risiko einzugehen, empfehlen wir ein beeidetes Gutachten auch bei Investitionen unter 300.000 Euro.

BESTÄTIGUNGEN ONLINE ABRUFBAR

Neuerung nationales Melderegister

Das Melderegister (ANPR – „Anagrafe Nazionale della Popolazione Residente“) ist die nationale Datenbank, über die zahlreiche demografische Inhalte für die Bürger abrufbar sind. Zugang erhält man mittels elektronischen Identitätskarte oder SPID. Folgende Bestätigungen und Zertifikate sind z.B. online abrufbar:

- Geburtsurkunde und Traurkunde;
- Staatsbürgerschaft und Wohnsitzbestätigung;
- Zivilstand und Familienstand;

Handelskammerauszug kostenlos abrufbar

Als Geschäftsführer oder Inhaber des Unternehmens können Sie den Handelskammerauszug kostenlos in der digitalen Unternehmensbox der Handelskammer abrufen. Hierzu benötigen Sie die digitale Identität (CNS oder SPID), damit sind alle offiziellen Dokumente Ihres Unternehmens in der Unternehmensbox immer zugänglich, auch vom Smartphone aus <https://impresa.italia.it/cadi/app/login>.

ZUM JAHRESENDE

Zahlung der Verwalterentgelte und Entlohnungen: um die Verwalterentgelte bzw. Lohnzahlungen noch im Jahr 2021 steuerlich in Abzug zu bringen, müssen die Zahlungen bis spätestens 12. Jänner 2022 durchgeführt werden.

Absetzbare Spesen: Sämtliche Spesen, welche in der Steuererklärung über 2021 (also im Mai 2022) von Privatpersonen steuerlich in Abzug gebracht werden möchten, müssen innerhalb 31.12.2021 bezahlt werden (z.B. Arztespesen, Versicherungen, Kindergartenbeitrag, Uni-Gebühren, Mieten für Studenten, Wiedergewinnungsarbeiten, Energiesparmaßnahmen, Zusatzrentenfonds, Spenden, usw.).

Inventurerstellung: Zur Erinnerung - Unternehmen mit Bilanzstichtag 31.12.2021 müssen eine Inventur für Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und offenen Arbeiten erstellen. Diese muss nach Gruppen und Betriebsstätten gegliedert sein, die Erfassung der Werte muss zu Einkaufspreisen erfolgen.

Wir wünschen Ihnen auf diesem Wege frohe Weihnachten und ein glückliches Neues Jahr und bedanken uns für die gute Zusammenarbeit im heurigen, nicht ganz leichten Jahr. Bringen wir alle zusammen weiterhin die nötige Geduld mit unseren Mitmenschen auf und machen das Beste aus der Situation.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an post@contor.it widersprechen.